

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Inkrafttreten kommunaler Haushalte ohne genehmigungspflichtige Bestandteile

Gemeinden, Städte und Landkreise im Freistaat Thüringen müssen beschlossene Haushaltssatzungen und deren Anlagen zur Würdigung den Kommunalaufsichtsbehörden vorlegen. Sofern keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind, dürfen die Satzungen frühestens einen Monat nach Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht ortsüblich bekanntgemacht werden, sofern die Aufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht ist unverzüglich zu erteilen. Erst mit Bekanntmachung der Satzung kann der Haushalt in Kraft gesetzt werden. Damit ist für den Haushaltsvollzug entscheidend, ob und wann die Eingangsbestätigung erteilt wird. Das Verfahren ist in § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt. Das Satzungsverfahren unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/784** vom 22. Juni 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2020 beantwortet:

1. Über welche konkreten Anwendungshinweise verfügen die Kommunalaufsichten zur Einschätzung des unbestimmten Rechtsbegriffs einer "unverzüglichen" Erteilung der Eingangsbestätigung?
2. Inwieweit haben die Kommunalaufsichten ein eigenes Ermessen zur Einschätzung, wie der unbestimmte Rechtsbegriff einer "unverzüglichen" Erteilung der Eingangsbestätigung auszulegen ist?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Explizite Anwendungshinweise zur Auslegung des Rechtsbegriffs "unverzüglich" im Zusammenhang mit § 21 Abs. 3 Satz 2, Halbsatz 2 ThürKO wurden seitens der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde nicht erteilt.

Der Begriff "unverzüglich" ist in § 121 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch legal definiert und bedeutet demnach "ohne schuldhaftes Zögern". Unverzüglich erfolgt eine Handlung in diesem Sinne nur, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen wird.

Vor Erteilung der Eingangsbestätigung ist der Rechtsaufsichtsbehörde damit eine Prüfungs- und Überlegungszeit eingeräumt, in der sie bezogen auf den jeweiligen Einzelfall feststellen können muss, ob und inwieweit der übermittelte Vorgang auch rechtsaufsichtlich überprüfbar ist. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorlagepflicht von Satzungen, durch die der Rechtsaufsichtsbehörde die Gelegenheit gegeben ist, die Satzung vor der Bekanntmachung auf formelle und materielle Fehler zu prüfen.

3. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch die Nichterteilung einer Eingangsbestätigung die ortsübliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung dem Grunde nach verhindert wird und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Für die Versagung einer Eingangsbestätigung besteht bei vollständiger Vorlage aller relevanten prüffähigen Satzungsunterlagen und unter Berücksichtigung einer am Einzelfall zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit keine rechtliche Grundlage.

4. Inwieweit sind der Landesregierung in Thüringen Fälle bekannt, in denen die Erteilung einer Eingangsbestätigung nicht unverzüglich erfolgte und wie wurde die verzögerte Erteilung der Eingangsbestätigung begründet (bitte getrennt nach Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 sowie nach Kommunalaufsichtsbehörde angeben)?
5. In wie vielen Fällen in Thüringen konnten Haushaltssatzungen nicht ortsüblich bekannt gemacht werden, weil durch die Kommunalaufsichten keine Eingangsbestätigung erteilt wurden und wie wurde die nicht erteilte Eingangsbestätigung begründet (bitte getrennt nach Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 sowie nach Kommunalaufsichtsbehörde angeben)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Der Landesregierung sind im Ergebnis einer Abfrage der nachgeordneten Rechtsaufsichtsbehörden im fragten Zeitraum keine Fälle bekannt.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann in Thüringen die Erteilung einer Eingangsbestätigung auf dem Verwaltungsgerichtsweg erzwungen werden und in wie vielen Fällen haben Thüringer Gemeinden, Städte und Landkreise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (bitte getrennt nach Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 sowie nach Kommunalaufsichtsbehörde angeben)?

Antwort:

Die Voraussetzungen für verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ergeben sich aus der Verwaltungsprozessordnung und sind für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Dabei kommt es insbesondere auf das Vorliegen eines entsprechenden Rechtsschutzinteresses an. Ob ein solches Rechtsschutzinteresse gegeben ist, wenn eine Kommune die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf dem Verwaltungsrechtsweg zur Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO verpflichtet, ist nach Kenntnis der Landesregierung bisher gerichtlich nicht geklärt.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat keine Thüringer Kommune im fragten Zeitraum die Erteilung einer Eingangsbestätigung im Sinne des § 57 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO auf dem Verwaltungsgerichtsweg geltend gemacht.

Maier
Minister